

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **30=50 (1884)**

Heft 28

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

12. Juli 1884.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Aus der Geschichte der Reitkunst und Pferdezucht. (Schluß.) — N. v. Fischer-Lenzfeld: Kriegstelegraphie. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen. Zentralschule I. In der Rekrutenschule in Zürich. Unfall. † Artillerie-Oberstlieutenant Egg. Grauholz-Denkmal.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

Während eine vorgeschobene Basis auf der Hochebene (siehe unten) den Waldstätten gegen Norden und Westen genügenden Schutz verlieh, kämpften dieselben Jahrzehnte lang mit wechselndem Glück um den Besitz einer gesicherten Basis auch gegen Süden. Leider wurden sie in diesen Kämpfen von den übrigen Eidgenossen, besonders von Bern, in wenig wirksamer Weise unterstützt. Die Schlüsselpunkte Domo d'Osola und Bellinz wurden mehrmals gewonnen und gingen wieder verloren. Erst durch den Vertrag vom 28. September 1512 kamen die Eidgenossen und die drei rhätischen Bünde in den rechtsgültig anerkannten Besitz einer gesicherten Basis nach Süden. Dieselbe war markirt durch die festen Punkte Domo d'Osola, Locarno, Bellinzona, Chiavenna (Cleven), Morbegno, Sondrio, Tirano und Bormio (Worms). Davor lag als vorgeschobener Posten Lugano.

Leider ging in Folge der Niederlage von Mairignano (1515) und der Uneinigkeit der Eidgenossen Domo d'Osola bald wieder verloren und im Jahre 1797 nahm Bonaparte den rhätischen Bünden Cleven, Bellin und Worms weg, welche Gebiete zur Zeit des Wiener Kongresses nicht mit der nöthigen Festigkeit zurückverlangt wurden.

Welchen Werth die Urkantone, besonders Uri, auf den Besitz der südlichen Schlüsselpunkte der mittleren Alpenpässe legten, geht aus der Antwort hervor, welche die wackeren Männer von Uri ihren Bundesbrüdern gaben, als dieselben ihnen zumutheten, „von Bellinz abzutreten“ und diesen wichtigen Posten dem Könige, Ludwig XII. von

Frankreich, auszuliefern, der bei seiner Krone geschworen hatte: „Bellinz wolle er haben oder eher in Mailand keinen Stein auf dem anderen lassen.“ Die ewig denkwürdige Antwort Uri's lautete:

„Bellinz wollen wir behalten, wie solches uns rechtlich zukommt, vom König, vom Herzog, vom Kaiser versprochen worden ist. Darnach könnt ihr Euch richten. Werden wir darum von den Franzosen angegriffen, so vertrauen wir auf Euer Hilfe und Rath, nach unsern geschworenen Bünden. Die sind älter als Eure mit dem König. Auch unsre Rechte auf Bellinz sind älter als die des Königs. Daher werdet Ihr es nicht zugeben, daß man uns mit Gewalt entseze. Denn nun, wer Bellinz haben will, muß Uri auch nehmen.“

Als die königlichen Gesandten auf der Tagsatzung zu Luzern verlangten, daß Uri zum Rechtsgebot gezogen werde, antworteten die Helden von Uri:

„Vom Könige von Frankreich werden wir ebensovienig ein Rechtsgebot annehmen, als wenig dieser das nämliche, von Herzog Moro auf uns Eidgenossen vorgeschlagene Recht annehmen will. Haben wir Stadt und Schloß Bellinz eingenommen, so haben wir das Unrige und nichts vom Könige von Frankreich genommen. Von Gott und unseren Hellebarben werden wir das Recht nehmen. Unser Leib und Gut und alles, was uns im Vermögen steht, werden wir muthig daran setzen, uns des überlegenen Nachbarn und seines Uebermuthes zu entledigen!“

Wenden wir unsere Blicke nun noch kurz nach Osten und sehen wir, wie die „Basis im Gebirge“ nach dieser Richtung versorgt war.

Nach Osten zu waren die Waldstätte durch die befreundeten Rhätischen Bünde gedeckt, aber die letzteren selbst entbehrten eines soliden Abschusses, sowohl gegen Osten, als auch zum Theil gegen